

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der

Verein Learn to Learn, Rothenburg

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten ausschliesslich gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Absatz 1 Buchstabe h des luzernischen Steuergesetzes (StG), sowie Art. 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an diese Institution sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgaben von § 40 Absatz 1 Buchstabe i, § 73 Absatz 1 Buchstabe c StG, sowie Artikel 33a, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Aenderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Aenderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als ausschliesslich gemeinnützige Institution zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 20. Mai 2011

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Abteilung für juristische Personen:


Urs Kreiliger, Abteilungsleiter

Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

PersID: 1796379
Register-Nr.: 45016/2
Veranlagungs-Gde: 081 Rothenburg
Kontakt: +41 41 228 69 57 / federica.pizzella@lu.ch

Verein Learn to Learn
Mirjam Frey Haesler
Schützenweidstrasse 27
6023 Rothenburg

Luzern, 29.10.2015

Staats- und Gemeindesteuern 2014

Bestätigung der Steuerbefreiung (Gemeinnützigkeit)

Guten Tag

Für die uns eingereichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Überprüfung der geltenden Steuerbefreiung danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf diese Unterlagen bestätigen wir Ihnen gerne, dass wir die bisherige Steuerbefreiung gemäss § 70 Abs. 1 lit. h StG und Art. 56 lit. g DBG weiterhin Aufrecht erhalten können.

Die nächste Steuererklärung ist wiederum mit der entsprechenden Jahresrechnung zu dokumentieren, mit allfälligen Adressmutationen zu ergänzen und mit dem beigelegten Kuvert zurückzusenden. Auf das detaillierte Ausfüllen der Steuererklärung kann somit weiterhin verzichtet werden.

Ihrer Institution wünschen wir bei der tatkräftigen Umsetzung der gemeinnützigen Zweckverfolgung im Interesse der Allgemeinheit weiterhin viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Steuern
Abteilung Juristische Personen

